

Bedingungen zur Überlassung von Schulräumen, Schulflächen und Turnhallen an Dritte

(Schulraumüberlassungsbedingungen - SchÜB -)

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze
2. Schulräume bzw. -flächen, die für eine außerschulische Nutzung geeignet sind
3. Außerschulische Widmung
4. Nutzungszeit
5. Ausschluss der Raumüberlassung
6. Widerrufsvorbehalt
7. Entgeltregelung
8. Überlassungsvertrag
9. Zuständigkeit
10. Inkrafttreten

Anlage zu den Bedingungen zur Überlassung von Schulräumen an Dritte

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Auf Antrag können Dritten (Nutzerkreis 3.2) Räume bzw. Flächen in Schulanlagen, Sporthallen überlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn, zu stellen.
- 1.2 Die Überlassungsbedingungen gelten für alle landkreiseigenen Schulen.
- 1.3 Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor allen übrigen Nutzungen. Jegliche Nutzung, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zuwiderläuft oder die den Unterricht beeinträchtigt, ist ausgeschlossen.
- 1.4 Die schulischen Belange sind im Benehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 14 Abs. 3 BaySchFG zu wahren.
- 1.5 Der Schulraum bzw. die Schulfläche, Sporthalle muss für die gewünschte Nutzung geeignet sein.
- 1.6 Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulanlagen darf durch die Raumüberlassung nicht beeinträchtigt werden.
- 1.7 Für die Raumnutzung ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- 1.8 Sind durch die Nutzung Sondermaßnahmen erforderlich, um die Schulräume bzw. -flächen für den ordnungsgemäßen schulischen Gebrauch wiederherzustellen (z. B. Sonderreinigung, Müllentsorgung, Bestuhlung) so sind die hierfür anfallenden Kosten, unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen.
- 1.9 Personalkosten, die dadurch entstehen, dass Hauspersonal über die regelmäßige Dienstzeit hinaus in Anspruch genommen wird, sind unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen.

2. Schulräume, Schulflächen und Sporthallen die für eine außerschulische Nutzung geeignet sind

- 2.1 Für eine außerschulische Nutzung sind Aulen, Gruppen- und Gymnastikräume sowie Räume ohne spezifischer und technischer Ausstattung geeignet. Klassenzimmer, Werkräume und Fachräume sind auf Grund ihrer spezifischen und technischen Ausstattung nicht geeignet.
- 2.2 Für eine außerschulische Nutzung sind grundsätzlich geeignet Sporthallen mit den jeweils zugehörigen Nebenräumen.

3. Außerschulischer Nutzungszweck

- 3.1 Berechtigter Nutzungszweck
- 3.1.1 Berechtigte Nutzung erfüllen vorrangig außerschulische Veranstaltungen, die den in Art. 1 des BayEUG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergänzend unterstützen bzw. eine Erweiterung oder Abrundung des Auftrages der Schule darstellen.
- 3.1.2 Ferner erfüllen ihn Veranstaltungen der Sportverbände und Sportvereine in Ausübung ihres Vereinszwecks (unter Beachtung der Sportförderrichtlinien- SportFöR).
- 3.1.3 Für Übernachtungszwecke werden Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können während eines Ferienzeitraums maximal für die Dauer einer Woche genehmigt werden, wenn Teilnehmer von Veranstaltungen im Landkreis Dachau, die dem Widmungszweck unter 3.1.1 oder 3.1.2 entsprechen, nicht anderweitig untergebracht werden können und personelle oder organisatorische Hemmnisse dem nicht entgegenstehen.
- 3.2 Nutzerkreis
Die Raum- bzw. Flächenüberlassung erfolgt an gemeinnützige eingetragene Vereine oder Organisationen mit Sitz im Landkreis Dachau, Lehrbeauftragte der landkreiseigenen Schulen, deren Veranstaltungen den unter 3.1.1 oder 3.1.2 genannten Widmungszweck erfüllen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.
- 3.3 Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Aulen und die Turnhallen **max. 200 Personen** (keine Versammlungsstätte) aus feuerpolizeilichen Gründen zugelassen sind. Sollte der Mieter die zugelassene Personenzahl überschreiten, ist er verpflichtet, vorab die Veranstaltung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bestätigung ist vom Veranstalter spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit evtl. Auflagen durch die zuständige Baubehörde, dem Landratsamt – Gebäudemanagement vorzulegen. Ferner haftet der Mieter, dass die Bestimmungen des Brandschutzes eingehalten werden.

4. Nutzungszeit

- 4.1. Die Raum- bzw. Flächenüberlassung erfolgt grundsätzlich nur außerhalb der Hauptunterrichtszeit.
- 4.2 Eine Überlassung in diesen Zeiten (abends, an Wochenenden und in den Ferien) kann nur dann erfolgen, wenn Sicherheit und Sauberkeit der Schulanlage gewährleistet werden.

5. Ausschluss der Raumüberlassung

- 5.1 Schulräume bzw. -flächen werden nicht überlassen, falls die beabsichtigte Nutzung mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht vereinbar ist oder eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes erwarten lässt (Art. 14 Abs. 3 BaySchFG).
- 5.2 Soweit Schulräume bzw. -flächen aus sachlichen Gründen nicht verfügbar sind, ist ein Überlassungsanspruch ausgeschlossen.
- 5.3 Eine Überlassung kommt nicht in Betracht, wenn begründeter Verdacht besteht, dass es bei oder wegen der Veranstaltung zur Begehung verfassungsförderlicher Handlungen oder zu sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird.
- 5.4 Außerdem kann die Überlassung verweigert werden, wenn sich der Nutzer in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen bzw. den Überlassungsvertrag nicht erfüllt hat.

6. Widerrufsvorbehalt

Eine Überlassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- 6.1 der schulische Bedarf keine weitere außerschulische Nutzung zulässt
- 6.2 zu erwarten ist, dass die außerschulische Nutzung zu einer Beeinträchtigung oder Störung des Unterrichts führt.

7. Entgeltregelung

- 7.1 Grundsätzliches: Nutzer zahlen das volle Benutzungsentgelt. Dieses ist vom Nutzer auch dann zu entrichten, wenn er die vertraglich festgelegte Überlassung aus eigenem Grund nicht, oder nicht in vollem Umfang wahrnimmt. Storniert der Nutzer die Überlassung schriftlich vor

dem vereinbarten Überlassungszeitpunkt, so hat er für die vorgesehene Überlassung entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

- 7.2 Die Benutzungsentgeltsätze sind in der Anlage zu den Überlassungsbedingungen festgelegt. Über künftige Anpassungen der Entgeltsätze beschließt der Schulausschuss.
- 7.3 Bei gemeinnützigen oder im schulischen Interesse liegenden Veranstaltungen kann das Benutzungsentgelt ermäßigt oder die unentgeltliche Benutzung gestattet werden.

8. Überlassungsvertrag

Über die Nutzung ist ein Überlassungsvertrag abzuschließen. In diesem ist der Nutzer insbesondere zu verpflichten, die überlassenen Räume und Flächen sowie Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Nutzung entstanden sind. Auf Verlangen hat der Nutzer für alle möglichen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass und im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung entstehen können, den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

9. Zuständigkeit

Zuständig für die Genehmigung der Überlassung, für den Abschluss des Überlassungsvertrags, sowie für die Vereinnahmung des Benutzungsentgelts ist der Landkreis Dachau – Gebäudemanagement.